

Änderung der Rechtsprechung zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über die vor kurzen geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in seinem Urteil vom 27.11.2019 V R 23/19 (VR 62/17) zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern, die als Entschädigung für ihre Tätigkeit nicht variable Festvergütungen erhalten, informieren.

Für Unternehmen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, hat diese Entwicklung eine besondere Bedeutung.

Im Urteilsfall ging es um die Vergütungen eines Aufsichtsratsmitglieds einer Aktiengesellschaft, das leitender Angestellter der Konzern Muttergesellschaft war. Nach der Satzung der Tochter-AG erhielt jedes Aufsichtsratsmitglied eine Festvergütung in Höhe von jährlich 20.000 € oder einen zeitanteiligen Anteil hiervon.

Das Finanzamt und später das Finanzgericht behandelten die Vergütung als Entgelt für umsatzsteuerpflichtige Leistungen des Aufsichtsratsmitglieds, weil auch ein Aufsichtsratsmitglied, das leitender Angestellter der Konzernmuttergesellschaft ist, unternehmerisch tätig sei. Dies ergebe sich aus der

bisherigen Rechtsprechung, wonach Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich unternehmerisch tätig seien.

Der BFH hat seine Rechtsprechung unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) für die Fälle geändert, in denen das Aufsichtsratsmitglied nicht in eigenem Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung, sondern für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und dabei auch nicht das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit trägt. Das wirtschaftliche Risiko entfällt in den Fällen, in denen dem Aufsichtsrat eine Festvergütung gezahlt wird, die weder von der Teilnahme an Sitzungen noch von den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängig ist.

Damit unterliegt die Tätigkeit eines deutschen Aufsichtsratsmitglieds in der Regel nicht der Umsatzsteuer, wenn lediglich eine feste Vergütung ohne variable Bestandteile gezahlt wird. Ob variable Vergütungsbestandteile, wie z.B. Sitzungsgelder, ein ausreichendes wirtschaftliches Risiko und damit eine unternehmerische Tätigkeit begründen, ist von der Rechtsprechung noch nicht entschieden und bleibt daher abzuwarten.

Sofern ausschließlich Festvergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gezahlt werden, sollten Rechnungen keine gesonderte Umsatzsteuer ausweisen.

Aufsichtsratsmitglieder, die Festvergütungen erhalten und darauf Umsatzsteuer abgeführt haben, sollten versuchen, die noch offenen Umsatzsteueranforderungen unter Verweis auf diese Rechtsprechung ändern zu lassen.

Darüber hinaus könnte die Rechtsprechungsänderung dazu genutzt werden, bestehende Vergütungssysteme für Aufsichtsräte neu zu regeln.

Zumindest bei Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht

unter die Kleinunternehmerregelung fallen, kann dies sowohl wegen der wegfallenden Umsatzsteuerbelastung als auch wegen eventuell entfallender Erklärungsspflichten attraktiv sein

Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen kann eine Kostenposition entfallen oder Aufsichtsratsvergütungen könnten erhöht werden.

Besonderes Augenmerk ist auf die Prüfung der umsatzsteuerlichen Situation für im Ausland ansässige Aufsichtsratsmitglieder zu legen.

Für Einzelheiten und Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Schülperbaum 23 · 24103 Kiel

Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20 · E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI